



Baufachliche Richtlinien Abwasser

Hilfe · Kontakt · Datenschutz · Impressum

A-1 Definitionen

- A-2 Reinigung und Inspektion
- A-3 Zustandsklassifizierung und -bewertung
- A-4 Hydraulische Berechnungen
- A-5 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- A-6 Sanierungsverfahren
- A-7 ISYBAU-Austauschformate Abwasser (XML)
- A-8 LAK
- A-9 Pläne

A-10 Bewirtschaftung und Betrieb

- A-10.1 Fristen für Instandhaltungsarbeiten an abwassertechnischen Anlagen
- A-10.2 Muster Betriebsanweisung für abwassertechnische Anlagen

A-10.3 Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

- A-10.3.1 Hinweise zum Betriebstagebuch
- A-10.3.2 Betriebstagebuch (Muster) zur Dokumentation von Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung, Überprüfung und Überwachung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

A-10.3.3 Baurechtliche und wasserrechtliche Systematik zur Einordnung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

A-10.3.3 Baurechtliche und wasserrechtliche Systematik zur Einordnung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Infolge des EuGH-Urteils C-100/13 wurden die bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten grundlegend novelliert. Zulassungsrechtlich ist zu unterscheiden zwischen:

- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach [\[DIN EN 858-1\]](#), die zur Behandlung von Abwasser ohne Anteile von Leichtflüssigkeiten pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ohne FAME-Anteil) vorgesehen sind sowie
- Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol (mit FAME-Anteil).

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 (ohne FAME-Anteil)

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach [\[DIN EN 858-1\]](#) (ohne FAME-Anteil) sind nur durch das CE-Zeichen gekennzeichnet. Regelungen für die Zulassung derartiger Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten sind in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Abschnitt B4 enthalten. Diese sind auch für die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen von Bedeutung.

Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abz) wird durch das Deutsche Institut für Bautechnik [DIBt] für diese Anlagen nicht mehr erteilt.

Für die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen und die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen / Erlaubnisse für Abwasserbehandlungsanlagen - soweit erforderlich - sind die

Wasserbehörden der Länder zuständig. Mit Antragstellung an die zuständige Behörde sind umfangreiche Unterlagen der vorgesehenen Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten einzureichen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde zu klären.

Für die Verwendung der Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von Abwasser mit Anteilen von Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser anfällt und bei denen das Abwasser nicht weitestgehend im Kreislauf geführt werden kann, sind Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Klasse I nach [\[DIN EN 858-1\]](#), Abschnitt 4, mit Koaleszenzeinrichtung einzusetzen.

Europäische Brauchbarkeitsnachweise und nationale Verwendungsbestimmungen

Mit der CE-Kennzeichnung einer Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten ist die Konformität hinsichtlich der harmonisierten Produkteigenschaften nach [\[DIN EN 858-1\]](#) und [\[DIN EN 858-2\]](#) nachgewiesen.

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol (mit FAME-Anteil)

Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm [\[DIN EN 858-1\]](#) fallen, werden weiter bauaufsichtlich zugelassen.

Die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) erfolgt in Verbindung mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) durch das DIBt.

Die Erteilung einer abZ / aBG erfolgt im Zulassungsbereich 83 (Zulassung Nr: Z-83.8-lfd.Nr.) mit der Anlagenbezeichnung „Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol“.

Die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen / Erlaubnisse erfolgt ohne Beibringung zusätzlicher Nachweise.

Einleitungen aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten unterliegen der behördlichen Überwachung.

Bei Direkteinleitung in ein Gewässer ist immer eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Bei Indirekteinleitung entfällt die wasserrechtliche Genehmigungspflicht, wenn die Zulassung durch die Genehmigungsbehörde zusätzliche Festlegungen zu den Anwendungsbereichen, Bemessung, Einbau, Betrieb, Wartung, Kontrolle und Überprüfung beinhaltet. In der Regel muss eine Einleitung dann der Wasserbehörde nur angezeigt werden.

Bauprodukte bzw. Bauarten, für die es keinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis gibt oder die wesentlich von diesem abweichen, bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall. Dies betrifft vor allem ältere bestehende Anlagen wie beispielsweise Abscheideranlagen ohne Koaleszenzstufe. Deren Abscheideleistung für Kohlenwasserstoffe beträgt weniger als 100 mg/l und erfüllt somit nicht die Anforderungen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung. Für den weiteren Betrieb einer Abscheideranlage ohne Koaleszenzstufe bedarf es einer Zustimmung des zuständigen Entwässerungsunternehmens und der jeweiligen Aufsichtsbehörde.

Wesentliche Änderungen an einer genehmigungspflichtigen Abscheideranlage wie

- Erweiterungen der Zulaufleitungen zur Abscheideranlage sowie
- Erweiterungen der Wasserzapfstellen, welche den Entwässerungsbereich der Abscheideranlage betreffen,

sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ein Nachweis der ausreichenden Dimensionierung ist der Anzeige beizufügen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Anzeige sind dem Betriebstagebuch (vgl. Anhänge [A-10.3.1](#) und [A-10.3.2](#)) beizufügen.